

Mitteilung – zur Kenntnisnahme –

Humanitäres Willkommen für Kriegsflüchtlinge als gesamtstaatliche Aufgabe nach dem völkerrechtswidrigen Angriffskrieg Putins auf die souveräne Ukraine

Drucksache 19/0241 – Schlussbericht –

Der Senat von Berlin
IAS III A 1.3

Telefon: (928)2188

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Mitteilung

- zur Kenntnisnahme -

über Humanitäres Willkommen für Kriegsflüchtlinge als gesamtstaatliche Aufgabe nach dem
völkerrechtswidrigen Angriffskrieg Putins auf die souveräne Ukraine

- Drucksache Nr. 19/0241 - Schlussbericht -

Der Senat legt nachstehende Mitteilung dem Abgeordnetenhaus zur Besprechung vor:

Das Abgeordnetenhaus hat in seiner Sitzung am 24.03.2022 Folgendes beschlossen:

„Der Bund wird aufgefordert,

- Länder und Kommunen bei dieser gesamtstaatlichen Aufgabe personell, sächlich und finanziell zu unterstützen,
- verbindliche Vorgaben zur Registrierung und gesamtdeutschen Verteilung der Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine zu machen und durchzusetzen,
- die Kosten der Registrierung, Unterbringung und Versorgung der Kriegsflüchtlinge zu übernehmen.

Der Bund muss diese Aufgabe koordinieren, steuern und als gesamtstaatliche nationale Aufgabe umsetzen. Die traumatisierten Kriegsflüchtlinge müssen, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft, unter allen Umständen angemessen untergebracht und versorgt werden und eine rechtliche Aufenthaltsperspektive erhalten.“

Hierzu wird berichtet:

Mit dem Beschluss wird die Unterstützung der Länder und Kommunen durch den Bund bei der Aufnahme und Versorgung von Menschen gefordert, die wegen des Angriffskrieges Russlands in der Ukraine nach Deutschland geflohen sind (bzw. ggf. noch flüchten werden). Im Einzelnen soll sich die Unterstützung auf die Verteilung der Geflüchteten auf die 16 Bundesländer, den Registrierungsprozess und die finanziellen Aufwendungen beziehen, welche den Ländern und Gemeinden durch den Zuzug der Geflüchteten entstehen. Ferner wird auf die gesundheitliche und aufenthaltsrechtliche Bedarfslage der Geflüchteten abgestellt.

Berlin war und ist auf Grund seiner geographischen Lage, verkehrstechnischen Anbindung und seines internationalen Bekanntheitsgrads seit Beginn der Fluchtbewegung aus der Ukraine für einen Großteil der geflüchteten Menschen bevorzugter Zufluchtsort. Insgesamt wurden seit dem 24.02.2022 bis zum 28.02.2023 ca. 383.000 in Berlin ankommende Geflüchtete aus der Ukraine an den Anlaufstellen für Kriegsgeflüchtete gezählt. Hinzu kommt eine nicht bekannte Zahl Geflüchteter, die direkt in die private Unterbringung in Berlin gegangen sind. Rund 75.000 Personen wurden in das Verteilverfahren nach § 24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) einbezogen, davon verblieben ca. 36.000 Geflüchtete in Berlin, die übrigen Personen wurden zur Aufnahme in andere Bundesländer weitergeleitet. Ein Teil dieser Personen ist inzwischen weitergereist, auch Rückreisen in Richtung Polen sind zu verzeichnen.

Die genaue Anzahl der sich in Berlin aufhaltenden Kriegsgeflüchteten aus der Ukraine kann auf Grund der weiterhin möglichen visumsfreien Einreise nicht bestimmt werden. Eine Orientierung für Ukrainerinnen und Ukrainer kann anhand der von Berliner Sozialämtern gewährten sozialen Unterstützungsleistungen geschätzt werden: Laut einer anonymisierten Auswertung der Daten aus der Software OPEN/PROSOZ des Monats August 2022 waren bis zum 31.08.2022 insgesamt 58.063 ukrainischen Antragstellerinnen und Antragsteller Leistungen gewährt worden. Seit dem 01.06.2022 können Geflüchtete aus der Ukraine Leistungen nach dem SGB II/SGB XII erhalten, sofern sie die aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Im Dezember 2022 waren insgesamt 21.131 ukrainische Staatsangehörige bei den Berliner Jobcentern und Agenturen für Arbeit als erwerbsfähig gemeldet, überwiegend im Rechtskreis des SGB II. Dies waren 19.094 mehr Ukrainerinnen und Ukrainer als im Februar 2022, d. h. im Vergleich zu einem Zeitpunkt vor Kriegsbeginn. Von diesen gemeldeten erwerbsfähigen Personen waren 17.554 ukrainische Staatsangehörige als arbeitssuchend registriert. Hinzu kommen weitere 3.577 Personen, die nicht als arbeitssuchend gemeldet sind, z. B. weil sie an einer längeren Qualifizierungsmaßnahme teilnehmen oder Kinder bzw. Angehörige betreuen.

Seitens des Landesamts für Einwanderung (LEA) wird seit November 2022 nur noch die Anzahl der eingegangenen und bearbeiteten Anträge auf einen Aufenthaltstitel gem. § 24 Abs. 1

AufenthG mitgeteilt, mit Stand vom 31.01.2023 hat das LEA 48.149 Aufenthaltstitel nach § 24 Abs. 1 AufenthG erteilt.

Durch das LAF werden im Januar 2023 rund 3.500 Kriegsgeflüchtete aus der Ukraine in regulären, qualitätsgesicherten Unterkünften des LAF untergebracht. Darüber hinaus befinden sich rund 2.500 Personen im Ukraine Ankunftszentrum TXL, die auf eine Verlegung in eine LAF-Unterkunft warten. Diese Kriegsgeflüchteten werden im Regelfall zunächst in die bereitgestellte Notunterbringung in großflächigen Notunterkünften oder in Hostels / Hotels mittels angemieteten Hotelkontingenten untergebracht.

Hinzu kommt eine nicht bekannte Zahl privat untergekommener Geflüchteter, die weder beim LAF, beim LEA noch in den Sozialleistungsstellen bisher vorgeschrieben hat.

Bei der Koordinierung des Ankunftsgeschehens, der Erstversorgung und -betreuung sowie der Unterbringung wurden (und werden) sowohl seitens der staatlichen Akteure als auch der Zivilgesellschaft große Anstrengungen unternommen, um ungeachtet der weiterhin in Berlin neu ankommenden Kriegsgeflüchteten aus der Ukraine, bei stark steigendem Zugang der in Berlin ankommenden Asylbegehrenden und gleichzeitig begrenzten Ressourcen allen Geflüchteten eine bestmögliche Unterstützung zu gewähren.

Der Senat hat - auch in seiner Kommunikation nach außen - bereits unmittelbar nach Einsetzen der Fluchtbewegung aus der Ukraine und vor dem Hintergrund sehr schnell anwachsender Ankunftszahlen der Geflüchteten insgesamt einerseits und der Unwägbarkeiten bei der weiteren Entwicklung in der Ukraine andererseits, betont, dass es ungeachtet der auf Landesebene möglichen Hilfen und Unterstützungsleistungen einer nachhaltigen Solidarität des Bundes und der übrigen Bundesländer bedarf. Denn die Aufnahme und Versorgung der wegen des Krieges in der Ukraine geflüchteten Menschen muss als eine Aufgabe von nationaler Tragweite verstanden werden und kann nur mit gemeinsamen und solidarischen Anstrengungen des Bundes und aller Bundesländer und Kommunen erfolgreich bewältigt werden kann.

Der Senat begrüßt daher, dass im Ergebnis der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 07.04.2022 in wesentlichen Fragen eine Verständigung mit dem Bund erzielt werden konnte, die in zentralen Punkten den zuvor geltend gemachten Forderungen Berlins und anderer Bundesländer sowie der kommunalen Spitzenverbände Rechnung trägt (s. Anlage 1).

Hervorzuheben sind dabei insbesondere folgende Gesichtspunkte:

Verteilung und Registrierung

Es besteht zwischen Bund und Ländern Einvernehmen in der Feststellung, dass eine „zügige und gerechte Verteilung der angekommenen Geflüchteten in Deutschland notwendig“ ist. Diese Maßnahme entspricht vorrangig der Interessenlage jener Länder, in denen die bevorzugten Ankunftsorte der Geflüchteten aus der Ukraine liegen, somit also auch Berlin. Zur Umsetzung dieses Ziels wurde zum 02.05.2022 die „Fachanwendung zur Registerführung, Erfassung und Erstverteilung zum vorübergehenden Schutz - FREE“ bundesweit eingeführt, so auch im Ukraine Ankunftszentrum TXL (UA TXL).

Der Verteilungsschlüssel für die bundesweite Aufteilung ist der Königsteiner Schlüssel. Bei der Unterbringung von Geflüchteten besteht die zentrale Herausforderung vor allem in der Frage der räumlichen Kapazitäten. Insofern fordert der geltende Verteilungsschlüssel Stadtstaaten mit angespannten Wohnungsmärkten in besonderer Weise heraus. Denn die Verfügbarkeit von Wohnraum und Freiflächen stellen keine Kriterien bei der Berechnung der Verteilungsquoten auf Grundlage des Königsteiner Schlüssels dar. Eine entsprechende Anpassung des Verteilungsschlüssels wäre im Interesse Berlins.

Durch die Einführung des Onlineantragsverfahrens zur Titelerteilung gemäß § 24 AufenthG innerhalb kürzester Zeit sowie durch die Umverteilung personeller Kapazitäten innerhalb bestehender Ressourcen für die Bearbeitung der entsprechenden Anträge hat das LEA im Zeitraum seit dem 16.03.2022 bis zum 31.01.2023 bereits über 48.000 Aufenthaltstitel gemäß § 24 AufenthG erteilt. Zum 30.01.2023 waren insgesamt 44.540 Geflüchtete aus der Ukraine (ukrainische Staatsangehörige, Drittstaatsangehörige) mit einer Aufenthaltserlaubnis (AE) nach § 24 AufenthG in Berlin gemeldet. Die Differenz ist vor allem darauf zurückzuführen, dass einige Menschen nach Ausstellung der Aufenthaltserlaubnis gem. § 24 AufenthG Berlin wieder verlassen haben, da sie beispielsweise in andere Städte oder Länder gezogen oder zurück in die Ukraine zurückgekehrt sind. Gleichzeitig sind zwischenzeitlich, unabhängig von den in Berlin ausgestellten Aufenthaltserlaubnissen, weitere Geflüchtete aus der Ukraine aus anderen Bundesländern nach Berlin gezogen, die ihre AE von einer anderen Ausländerbehörde erhalten haben. Diesen Kriegsgeflüchteten sowie über 8.000 weiteren Personen, denen das LEA bis zum 31.05.2022 Fiktionsbescheinigungen erteilt hat, konnte dadurch der Rechtskreiswechsel von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) zu den teilweise vom Bund zu übernehmenden Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) zum 01.06.2022 ermöglicht werden. Mit dem Zugang zum SGB II ist ein gesetzlicher Krankenversicherungsschutz gegeben. Dies trifft auch auf weitere Personen zu, die einen Antrag auf § 24 AufenthG gestellt und eine Fiktionsbescheinigung erhalten haben.

In diesem Zusammenhang ist aus Sicht des Senats auch die ergänzende Beschlusslage zu begrüßen, wonach „die Länder [...] sich solidarisch zeigen [werden], um diejenigen Länder zu unterstützen, in denen besonders viele Geflüchtete Zuflucht gefunden haben. Die Bundesregierung wird sich auf europäischer Ebene weiterhin für die Solidarität der Mitgliedstaaten bei der Aufnahme und Versorgung der Geflüchteten einsetzen.“

Weiterhin ergibt sich aus dem Beschluss das gemeinsame Interesse von Bund und Ländern an einer möglichst zügigen und vollständigen Registrierung der wegen des Krieges aus der Ukraine geflüchteten Menschen. Hierfür sagt der Bund die personelle und materielle Unterstützung der Länder zu, indem die Länder den Bund über die vorhandenen IT-Kapazitäten zur Registrierung informieren und der Bund im Rahmen seiner Möglichkeiten weitere Personalisierungsinfrastrukturkomponenten (Erfassungsterminals PIK) beschafft und bereitstellt.

Finanzielle Unterstützung des Bundes

Nachdem es den Ländern und Kommunen obliegt, die Versorgung der aus der Ukraine geflüchteten Menschen mit dem Bedarf an Unterkunft und weiteren Grundleistungen zur materiellen Existenzsicherung zu gewährleisten und diesen Gebietskörperschaften dafür - nicht zuletzt auf Grund der Vielzahl der betroffenen Menschen - hohe Aufwendungen entstehen, war es ein zentrales Anliegen Berlins und der übrigen Bundesländer, gegenüber dem Bund auf eine angemessene, praktikable und zeitnahe Kostenbeteiligung zur Entlastung von Ländern und Kommunen hinzuwirken.

Daher ist es aus Sicht des Senats zu begrüßen, dass es in der Besprechung am 07.04.2022 gelungen ist, die Zusage des Bundes zu erhalten, dass er die Länder und Kommunen im Jahr 2022 mit insgesamt zwei Milliarden Euro bei ihren Mehraufwendungen für die Geflüchteten aus der Ukraine unterstützt.

Die Pauschale wurde den Ländern über einen erhöhten Anteil an der Umsatzsteuer zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus sollte Anfang November 2022 eine Regelung für das Jahr 2023 vereinbart werden. Dabei sollte auch über den Verlauf des Jahres 2022 und insbesondere die Entwicklung der Zahl der Geflüchteten aus der Ukraine beraten und bei einer signifikanten Veränderung der Lage auch für das laufende Jahr ergänzende Regelungen getroffen werden.

Am 02.11.2022 wurde eine weitere finanzielle Unterstützung der Länder durch den Bund zwischen dem Bundeskanzler und den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder beschlossen. Neben 1,5 Milliarden Euro für Geflüchtete aus der Ukraine in 2023 erhalten die

Länder weitere Unterstützung für Ausgaben im Zusammenhang mit Geflüchteten und Asylbegehrenden, die nicht aus der Ukraine kommen.

Der Bund sicherte im Beschluss vom 07.04.2022 außerdem zu, mit einzelnen Ländern, die erhebliche Vorleistungen bei der Verteilungslogistik nach Grenzübertritt für das gesamte Bundesgebiet (Drehkreuze) leisten, eine besondere Kompensation der ihnen dafür entstehenden Kosten zu finden. Ende 2022 erhielt das Land Berlin wie auch die anderen betroffenen Bundesländer eine entsprechende Kompensationszahlung vom Bund, die jedoch unterhalb der tatsächlichen Ausgaben für die Leistungen im Zusammenhang mit dem Drehkreuz verblieb.

Weiterhin sagt die Bundesregierung in der Besprechung vom 07.04.2022 zu, einvernehmlich mit den Ländern eine Regelung zur Verstetigung der Beteiligung des Bundes an den flüchtlingsbezogenen Kosten sowie den Aufwendungen für Integration der Länder und Kommunen zu finden. Sie soll rückwirkend ab dem 01.01.2022 gelten. Abgesehen von dem Beschluss des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs am 2. November 2022 kam es jedoch zu keinen weiteren Vereinbarungen.

Eingliederung in den Arbeitsmarkt und Gewährung von Transferleistungen

Die Möglichkeit des unbeschränkten Arbeitsmarktzugangs für Inhaber der AE nach § 24 Abs. 1 AufenthG ist ein fluchtpolitischer Fortschritt. Sie bietet den Geflüchteten eine Perspektive und erleichtert das Ankommen und die soziale Teilhabe. Neben den Chancen, die eine schnelle Arbeitsaufnahme bietet, sind jedoch auch die Risiken von Prekarisierung, Ausbeutung und qualifikationsinadäquater Beschäftigung, insbesondere für ukrainische Geflüchtete ohne oder mit geringen Deutschkenntnissen, im Blick zu behalten. Auch deshalb wurde zu Beginn der Fluchtbewegung aus der Ukraine die Beratungsleistung von Berliner Beratungszentrum für Migration und Gute Arbeit (BEMA) über Rechte in der Erwerbsarbeitswelt ausgeweitet.

Die Vermittlung der aus der Ukraine Geflüchteten in qualifikationsgerechte Beschäftigungsverhältnisse auf Basis einer Selbsteinschätzung zur beruflichen Qualifikation stellt - gerade vor dem Hintergrund, dass möglicherweise Zeugnisse und andere Abschlussdokumente fluchtbedingt nicht nachweisbar sind - zunächst eine pragmatische und flexible Lösung zur Erleichterung des unmittelbaren Arbeitsmarktzugangs dar. Um die Qualität der Selbsteinschätzungen und das Vertrauen in diese zu sichern, sollte auf die Abfrage konkreter berufsspezifischer notwendiger Kriterien geachtet werden. Grundsätzlich ist eine formelle Anerkennung der beruflichen Abschlüsse auf Grund der nach ersten Einschätzungen überwiegend guten Qualifikationen der aus der Ukraine Geflüchteten bedeutsam. Sie erhöht jedoch aller Erfahrung nach die Arbeitsmarktschancen und Verdienstmöglichkeiten.

Schnelle und auch flexible Verfahren zur Anerkennung von Abschlüssen im Bereich der reglementierten Berufe sind aktuell notwendiger denn je, um den Geflüchteten zeitnah eine qualifikationsadäquate Beschäftigungsaufnahme ermöglichen zu können. Das einheitliche Vorgehen bei Anerkennungsverfahren ist zum einen wegen der Fälle möglicher Mehrfachantragstellungen auf Grund von Wohnortwechseln, zum anderen aus Gründen der Transparenz notwendig.

Mit dem Gesetz zur Regelung eines Sofortzuschlags und einer Einmalzahlung in den sozialen Mindestsicherungssystemen sowie zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Gesetze vom 23.05.2022 wurden mit Wirkung zum 01.06.2022 Regelungen zum Rechtskreiswechsel für Geflüchtete aus der Ukraine vom AsylbLG in das SGB II (und SGB XII) geschaffen. Berlin hat diese Entscheidung sehr begrüßt. Damit ist für eine größere Gruppe der Geflüchteten ein Übergang der Zuständigkeit von den Sozialämtern zu den Jobcentern verbunden. Diese Personen können anstelle von Leistungen nach dem AsylbLG bei Bedarf Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII durch die Jobcenter erhalten.

Der neue § 74 SGB II ist die entscheidende Vorschrift zur Regelung des Rechtskreiswechsels für vor dem Hintergrund des russischen Angriffskriegs aus der Ukraine geflüchteten Personen in das SGB II und damit in die Zuständigkeit der Jobcenter. Zentrale Voraussetzung ist das Vorliegen eines Aufenthaltstitels oder ersatzweise die Stellung eines Antrags auf Erteilung einer AE nach § 24 Abs. 1 AufenthG und hiermit verbunden das Vorliegen zumindest einer Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 3 oder Absatz 4 AufenthG, die bescheinigt, dass der Aufenthalt bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als erlaubt gilt. Zudem wurde gesetzlich geregelt, dass bis zum 31.08.2022 ein paralleler Leistungsanspruch nach dem SGB II und AsylbLG bei den Personen besteht, die für den Rechtskreiswechsel zum 01.06.2022 die Voraussetzungen erfüllen, um die Grundsicherungsleistungen der Rechtskreiswechsler*innen zu gewährleisten (Stichwort „nahtlose Leistungsgewährung“).

In Umsetzung der neuen bundesweiten Rechtslage hat der Senat am 24.05.2022 Maßnahmen zum Rechtskreiswechsel für ukrainische Geflüchtete beschlossen. Damit soll möglichst schnell vielen aus der Ukraine Geflüchteten der Zugang zu Leistungen durch die Jobcenter ermöglicht werden. Allerdings hat der Bund hohe Anforderungen für den Rechtskreiswechsel der aus der Ukraine Geflüchteten vom AsylbLG ins SGB II und SGB XII gestellt. Auf die Geflüchteten kamen weitere zu terminierende Vorsprachen zu, insbesondere zur (nachträglichen) erkenntnisdienlichen Behandlung. Es konnte eine weitestgehend reibungslose behördenübergreifende Zusammenarbeit, gewährleistet werden, um Leistungsabbrüche auszuschließen und so viele aus der Ukraine Geflüchtete wie möglich unverzüglich in den

Leistungsbezug nach dem SGB II/XII wechseln können zu lassen. Hier gibt es aber weiterhin Schwierigkeiten.

Insbesondere aus arbeitsmarktpolitischen Gründen, das heißt, mit Blick auf die möglichst schnelle und qualifikationsadäquate Erwerbsarbeitsmarktteilhabe, ist die Grundsicherung für Arbeitsuchende als Leistungssystem dem AsylbLG vorzuziehen. Vermutlich kommt noch ein - nicht bezifferbarer - Mehrwert einer schnelleren Teilhabe von Erwerbsfähigen am Erwerbsarbeitsmarkt hinzu, der entsprechend die erforderlichen Transferleistungen insgesamt reduzieren könnte, weil diese auf Grund eigenen Erwerbseinkommens nicht mehr oder in geringerem Umfang erforderlich sind.

Die nach dem Rechtskreiswechsel zuständigen Jobcenter haben bereits seit 2015 Erfahrungen mit einem erhöhten Zugang an Personen mit Fluchtkontext gesammelt und sind „krisenerprobt“. In den Berliner Jobcentern gibt es bereits Erfahrungen, die genutzt werden können - bspw. wurden ab 2015 spezielle Teams für Flucht und Asyl eingerichtet, die sicher auch für Geflüchtete aus dem Ukraine-Krieg als neue Zielgruppe im SGB II etabliert werden konnten und können. Zudem gibt es eine Dolmetscherhotline, die die Mitarbeitenden in den Jobcentern bei Sprachbarrieren unterstützend nutzen können. Auch ist die Digitalisierung (insbesondere durch Möglichkeiten der Antragsstellung und der Terminvergabe über das Internet) in den Jobcentern weiter vorangeschritten, was auch vereinfachte Prozesse bedeutet. Mit Hilfe der Jobcenter kann Arbeitsmarktteilhabe strukturiert vorangetrieben werden und die Finanzierung erfolgt über das SGB II-Leistungssystem, sodass auch der Bund seiner Verantwortung nachkommen kann. In den Jobcentern erfolgen die Leistungsgewährung und die Arbeitsvermittlung aus einer Hand. Hinzu kommt, dass die Jobcenter proaktiv auf die Leistungsberechtigten zugehen dürfen. Dazu zählt auch die Vermittlung in Sprachkurse. Die Jobcenter können die Leistungsberechtigten aus der Ukraine sehr viel enger begleiten und bspw. nach Abschluss des Sprachkurses wieder einladen, um weitere Schritte bei der Arbeitssuche zu beraten - sei es Vermittlung in Arbeit oder weitere Maßnahmen.

Jugend- und familienpolitische Aspekte

Der Senat begrüßt die zum 31.03.2022 in Betrieb genommene Koordinierungsstelle des Bundes zur Unterstützung der Länder bei der Koordinierung zur Versorgung und dem Schutz von Waisenkindern und ihren Betreuerinnen und Betreuern. Diese Koordinierungsstelle, die zuvor intensiv von Seiten der Länder gefordert wurde, verbessert die Informationslage über den Bedarf der Aufnahme vulnerabler Gruppen und stärkt den Prozess der Verteilung. Die Koordination trägt dazu bei, dass die Erfahrungen der Länder in der Handhabung dieser bisher eher seltenen Herausforderung schneller geteilt werden können, so dass sich Routinen im Verfahrensprozess ausprägen können.

Positiv zu bewerten ist auch die klare Forderung, dass „der Zugang zu Kindertagesbetreuungsangeboten [...] weiterhin zügig ermöglicht werden“ soll. Hiermit ist klargestellt, dass sich die Anstrengungen der Länder und Kommunen unmittelbar auf die Versorgung, Betreuung und Unterbringung der Kinder richten können. Allerdings wird die Aufnahme weiterer Kinder in den Tageseinrichtungen (Kitas) dazu führen, dass das Kitasystem insbesondere auf Grund aktuell noch knapper Kapazitäten und Fachkräfte sowie den Auswirkungen der Corona-Pandemie weiterhin vor besonderen Herausforderungen steht.

Neben einem gesellschaftlichen Grundkonsens der Hilfsbereitschaft bedarf es deshalb auch einer Entscheidung, die zügige Schaffung zusätzlicher Platzkapazitäten im Kitakontext durch ein weiteres Bundesausbauprogramm Kita voranzutreiben.

Sprachförderung ist der Schlüssel für eine schnelle Teilhabe der geflüchteten Familien und ihrer Kinder an der Gesellschaft. Dies gilt vor allem auch für die frühkindliche Bildung. Insofern müssen bestehende Maßnahmen zur sprachlichen Bildung und Förderung fortgesetzt bzw. ausgebaut werden.

Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in die Kita ist die Eingangs- bzw. Zuzugsuntersuchung. Mit Blick auf die Masernimpfpflicht sowie die generelle Notwendigkeit des Gesundheitsschutzes (TBC etc.) müssen die Gesundheitsämter in die Lage versetzt werden, die notwendigen Untersuchungen zeitnah vornehmen zu können. Alternativ müssen Regelungen gefunden werden, die es ermöglichen, Kinder im allgemeinen Gesundheitssystem bzw. bei den niedergelassenen Kinder- und Jugendärzten zu untersuchen. Nur so können lange Wartezeiten auf einen Kitaplatz vermieden werden.

Im Zusammenhang mit Maßnahmen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe ist neben der Sicherung der Voraussetzungen für die erhöhte Zahl von Inobhutnahmen ukrainischer minderjähriger Geflüchteter insbesondere die Fortführung von Bundesprogrammen wichtig, die zwar vor einem anderen Hintergrund initiiert wurden, aber auch einen wichtigen Beitrag zur Unterstützung, Begleitung und Förderung von geflüchteten Kindern und Jugendlichen liefern (zum Beispiel das Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona“). Zudem muss das geplante Kitaqualitätsgesetz (Nachfolge des Gute-Kita-Gesetzes) schnell umgesetzt werden.

Zugang zum Gesundheitssystem und zu Pflegeleistungen

Die im Beschluss enthaltenen Hinweise auf die Versorgung von pflegebedürftigen Menschen und Menschen mit Behinderung sowie die Hinweise zur Eindämmung der Corona-Pandemie werden begrüßt. Die schnelle und individuelle Feststellung der Bedarfe und Differenzierung

hinsichtlich medizinischer Versorgung, Pflege bzw. Eingliederungshilfe wird weiterhin als erforderlich angesehen. Die strukturierte Zusammenarbeit mit den Verbänden der Leistungserbringenden, insbesondere der Liga der Wohlfahrtsverbände, wird ausdrücklich begrüßt. Notwendig ist, dass für Geflüchtete aus der Ukraine mit chronischen Erkrankungen (Krebserkrankungen, dialysepflichtige Menschen, HIV-Erkrankte etc.) nach ihrer Ankunft ein unmittelbarer Zugang zur weiterführenden Behandlung sichergestellt wird. Bei der Verteilung Kriegsgeflüchteter aus der Ukraine auf Bundesländer und Kommunen sollen deren medizinische und pflegerische Bedarfe sowie Bedarfe aus der Eingliederungshilfe möglichst schnell ermittelt und für den Zielort der Unterbringung in geeigneter Form übermittelt werden. Einen hohen Stellenwert nimmt dabei auch die Abdeckung des erhöhten Bedarfes an (schneller und niedrigschwelliger) professionalisierter Sprachmittlung für den medizinischen Bereich durch vorzuhaltende Strukturen ein.

Sogenannten verdeckten Bedarfen ist Rechnung zu tragen. Personen mit psychischen Störungen und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, sind schutzbedürftige Personen, deren besondere Bedürfnisse bereits vor der Verteilung und bei Aufnahme im Rahmen eines Prozesses der Identifizierung, Feststellung und Versorgung berücksichtigt werden sollen. Der psychosoziale, psychotherapeutische und psychiatrische Versorgungsbedarf wird im Rahmen des Stepped-Care-Ansatzes adressiert, wobei auch bedarfsangemessene, komplexe Leistungen für Personen mit besonders schweren Traumafolgestörungen (oft infolge von Folter) berücksichtigt und im gesamten Bundesgebiet bereitgestellt werden sollen. Sprachmittlungsleistungen sollen zur Verfügung gestellt und vom Bund refinanziert werden.

Die vom Bund entwickelte dreistufige Verteilstruktur (Bundeskontaktstelle, Drehkreuze und Landeskoordinierungsstellen) zur bedarfsgerechten Verteilung von Menschen mit Behinderung oder Pflegebedarf ist für das Land Berlin in Folge der geografischen Lage wie auch durch die ausgeprägte Funktion als Drehkreuz von erheblicher Bedeutung. Die Landeskoordinierungsstelle nimmt durch die Drehkreuzfunktion Berlins eine herausfordernde Rolle ein und beteiligt sich aktiv bei der Aussteuerung einer bedarfsgerechten Verteilung. Dies führt im Rahmen einer medizinischen, pflegerischen Erstversorgung zu verstärkten Versorgungsbedarfen ((Ermittlung und Sicherstellung der aktuellen, akuten Bedarfe der Grund- und Behandlungspflege, Bereitstellung von Pflegehilsmitteln, Unterbringung, medizinische Betreuung, Screening, Transport, psychologische Beratung usw.) in den Drehkreuzen.

Bisher kommt ein großer Teil der Evakuierungen von Menschen mit Behinderungen und mit Pflegebedarf im Drehkreuz Berlin an. Ein Teil der ankommenden, pflegebedürftigen Personen benötigt eine Unterbringung im Regelsystem. Die Kapazitäten im Pflegesystem sind in Berlin

und bundesweit bereits sehr stark ausgelastet. Die Aufnahme von evakuierten Pflegebedürftigen durch andere Bundesländer erfolgt bisher auf freiwilliger und unverbindlicher Basis. Das hat in Berlin bereits bei Evakuierungen dazu geführt, dass die Verweildauer der über das Drehkreuz Berlin zu verteilenden Personen im Durchschnitt länger 72 als Stunden beträgt, so dass andere temporäre Unterbringungsmöglichkeiten in Berlin für den Aufenthalt genutzt werden mussten bzw. einige wenige Personen mit dringenden medizinischen Bedarfen auch in Berlin verblieben sind und Berlin in seiner Drehkreuzfunktion überproportional viel Verantwortung bei der Versorgung von Pflegebedürftigen übernehmen musste, was angesichts der knappen Kapazitäten eine große Herausforderung darstellt.

Um zukünftigen pflegerischen Versorgungsdefiziten von geflüchteten ukrainischen Pflegebedürftigen bis zur Weiterleitung in das Berliner Regelsystem oder andere Bundesländer vorzubeugen, sollte geprüft werden, ob es notwendig ist, eine an der Zielgruppe orientierte, bedarfsgerechte Transferunterkunft zur pflegerischen Versorgung von geflüchteten ukrainischen Pflegebedürftigen zu schaffen., welche eine Clearingstelle beinhaltet, in der die Übernahme der Pflegebedürftigen in das Berliner Regelsystem oder andere Bundesländer vorbereitet wird. Die Clearingstelle kann hier u.a. insbesondere im Bereich der Feststellung des Pflegegrades bzw. Pflegebedarfsermittlung und eines professionellen Case Management zu einer strukturierten Vorbereitung und Planung der sich anschließenden pflegerischen Versorgung beitragen.

Unterstützung im Bereich Bildung

Der Beschluss aus der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 07.04.2022 wird begrüßt und von der für Bildung zuständigen Senatsverwaltung bereits operativ umgesetzt. Schülerinnen und Schüler werden schnell in die Berliner Schulen aufgenommen, wobei die Beschulung vorrangig in öffentlichen Schulen, aber auch an Schulen in freier Trägerschaft erfolgt, zum einen in Bestandsklassen und zum anderen durch die Einrichtung neuer temporärer Lerngruppen („Willkommensklassen“). Die räumlichen Kapazitäten sind mittlerweile weitestgehend ausgeschöpft. Mit Stand Januar 2023 befinden sich rund 7.300 aus der Ukraine geflüchtete Kinder und Jugendliche in Berliner Schulen.

Die Willkommensklassen wurden und werden sowohl in öffentlichen Schulen als auch in Schulen in freier Trägerschaft eingerichtet; vereinzelt erfolgt eine Beschulung auch in anderen geeigneten Räumlichkeiten. Die benötigten Lehrkräfte sowie Erzieherinnen und Erzieher werden im Ergebnis bereits durchgeführter sowie fortlaufender Ausschreibungen gewonnen; zusätzlich gibt es Ausschreibungen zur Gewinnung von Lehrkräften für den herkunftssprachlichen Unterricht.

Die schulpsychologischen und inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentren halten für das schulische Personal, aber auch für Eltern, verschiedene Informationsmaterialien und Unterstützungsangebote bereit, um erlittene Traumatisierungen durch Kriegs- und Fluchterfahrungen bestmöglich aufzuarbeiten und hierfür professionelle Unterstützung anzubieten. Im Rahmen des Landesprogramms Jugendsozialarbeit an Schulen wurden 26 zusätzliche Stellen zur Unterstützung von aus der Ukraine geflüchteten Kindern und Jugendlichen geschaffen.

Zugang zu Hochschulen

Unmittelbar nach Kriegsausbruch wurden sowohl vom Bund als auch vom Land viele Maßnahmen ergriffen, um Studierenden den Zugang zum Hochschulstudium zu erleichtern. Grundsätzlich können Geflüchtete - unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit - unter den gleichen Voraussetzungen ein Studium aufnehmen, wie andere Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischer Staatsangehörigkeit.

Unter den nach Berlin Geflüchteten befinden sich auch Menschen, die in der Ukraine auf der Grundlage eines ukrainischen Aufenthaltstitels studiert haben und die Staatsangehörigkeit eines Drittstaates besitzen. Nur ein Teil dieser Gruppe kann aufenthaltsrechtlich über den Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 vorübergehenden Schutz und damit den Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG erhalten. Die Personengruppe insgesamt ist gemäß der Verordnung zur vorübergehenden Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels von anlässlich des Krieges in der Ukraine eingereisten Personen (Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung - UkraineAufenthÜV) vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit.

Eine ressortübergreifende Arbeitsgruppe unter Leitung von SenInnDS hat die Möglichkeiten des Landes Berlin zur Unterstützung für diese häufig von Diskriminierungserfahrungen betroffenen Personen geprüft. Der Senat hat am 16.8.2022 auf Vorlage der Senatorin für Inneres, Digitalisierung und Sport und der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung Verfahrensweisen zur besonderen Unterstützung von nicht-ukrainischen Drittstaatsangehörigen beschlossen, die vor dem Krieg in der Ukraine nach Berlin geflohen sind und hier ihr Studium fortsetzen wollen. Diesen Menschen erteilt das Land Berlin ein vorläufiges Aufenthaltsrecht (Fiktionsbescheinigung) für einen Zeitraum von sechs Monaten erteilen, wenn sie glaubhaft machen können, dass sie zum Zeitpunkt des Ausbruchs des Krieges in der Ukraine studiert haben. Damit wird den Menschen Gelegenheit gegeben, ihr Studium in Berlin weiterzuführen bzw. sich auf die Fortsetzung ihres Studiums vorzubereiten. Dieses Verfahren soll evaluiert werden. Der entsprechende Evaluierungsbericht wird derzeit durch die federführenden Ressorts erstellt und soll dem Senat voraussichtlich im Februar 2023 vorgelegt werden.

Seitens der Berliner Hochschulen wird der dringende Bedarf nach der Weiterförderung der Programme (insbesondere der studienvorbereitenden Maßnahmen) des Deutschen Akademischen Austauschdienstes (DAAD) durch den Bund deutlich. Hierüber werden wichtige Maßnahmen zur Integration an den Berliner Hochschulen bereitgestellt, die auch in den kommenden Jahren benötigt werden. Neben den regulären Angeboten des DAAD wurden zusätzliche Programme wie „Ukraine digital: Studienerfolg in Krisenzeiten sichern“ und „Zukunft Ukraine-Stipendienprogramm für Geflüchtete aus der Ukraine an deutschen Hochschulen“ ausgeschrieben. Für die Planungssicherheit der Berliner Hochschulen ist es äußerst wichtig, dass der Bund die Mittel für die bewährten Programme des DAAD auch über das Jahr 2022 hinaus mindestens auf dem aktuellen Niveau weiterfinanziert und ein ukrainespezifischer weiterer Ausbau der Programme und Maßnahmen durch den Bund bzw. den DAAD erfolgt.

Das Land Berlin ist bereits seit vielen Jahren beim Hochschulzugang für Geflüchtete aktiv und steht seit Ausbruch des Krieges im engen Austausch mit den Berliner Hochschulen und dem Studierendenwerk Berlin, um die Situation der vor dem Krieg in der Ukraine geflüchteten Studierenden und Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern zu verbessern. Die Senatsverwaltung für Wissenschaft stellt bereits seit Jahren den Berliner Hochschulen über das Gesamtkonzept zur Integration und Partizipation jährlich 780.000 Euro bereit. Im Rahmen dessen setzen die Hochschulen zahlreiche Maßnahmen eigenständig um, die jetzt auch den Geflüchteten aus der Ukraine zugutekommen. Die studieninteressierten Geflüchteten können kostenlos an den Sprachkursen und studienvorbereitenden Maßnahmen an den Hochschulen teilnehmen. Sie werden außerdem vom Studierendenwerk Berlin und den Berliner Hochschulen umfassend unterstützt und beraten – in mehreren Sprachen und seit dem Beginn des Krieges in der Ukraine bei Bedarf auch auf Ukrainisch.

Zudem wurde in Zusammenarbeit mit dem Studierendenwerk der „Ukraine-Zuschuss“ eingerichtet, für den das Land Berlin dem Studierendenwerk bis zu 200.000 Euro zusätzlich zur Verfügung gestellt hat. Hierüber konnten Studierende und Studienanfängerinnen und Studienanfänger, die erstmals eine Zulassung an einer Berliner Hochschule erhalten haben, einen Zuschuss von 1.000 Euro als Unterstützung zur Studienaufnahme erhalten und damit beispielweise den Semesterbeitrag, die Anschaffung für Technik und Erstausrüstung sowie Materialien (z. B. Bücher) finanzieren.

Des Weiteren haben die Berliner Hochschulen – neben den vielen, bereits bestehenden Programmen und Angeboten für Geflüchtete – spezielle Maßnahmen für Geflüchtete aus der Ukraine umgesetzt, wie beispielsweise den Ausbau von Studienkollegplätzen und Plätzen in Sprachkursen. Weitere Maßnahmen befinden sich in der Planung. Zudem wurde in

Zusammenarbeit mit dem Studierendenwerk Berlin eine hochschulübergreifende Informations- und Koordinierungsstelle eingerichtet. Diese bietet eine schnelle Orientierung und Vorab-Beratung für Geflüchtete aus hochschulübergreifender Perspektive. Sie trägt für die Zielgruppe relevante Informationen zusammen und bereitet diese entsprechend der Bedarfe auf und ist Ansprechpartnerin für Geflüchtete, Hochschulen und Behörden.

Soziale Teilhabe

Die der Förderung der Teilhabe der aufgenommenen Geflüchteten dienenden Beschlussinhalte werden begrüßt. Zu den konkreten integrationspolitischen Bedarfen, die bei der Umsetzung zu berücksichtigen sind, hat sich die Integrationsministerkonferenz auf Initiative Berlins bei ihrer Sitzung am 28.04.2022 positioniert; insoweit wird auf die zu TOP B beschlossene Erklärung dieses Gremiums verwiesen (Anlage 2).

Der Senat verbindet die grundsätzlich positive Bewertung der mit dem Bund vereinbarten Regelungen zugleich mit der Erwartung, dass nicht nur die zugesagte finanzielle Unterstützung zügig und unbürokratisch umgesetzt wird, sondern auch, dass Art und Umfang der vom Bund gewährten Unterstützung unter Berücksichtigung der Zuzugszahlen und der von Ländern und Kommunen zu erbringenden Leistungen nicht nur bei der Erstaufnahme und -versorgung, sondern auch bei der längerfristigen Integration in das soziale, wirtschaftliche und kulturelle Leben der Aufnahmegesellschaft künftig berücksichtigt werden.

Als Mit Antragstellerin hat das Land Berlin eine Ausweitung der Migrationsberatung für erwachsene Zuwandererinnen und Zuwanderer (MBE) und des Jugend-Migrations-Dienstes (JMD) durch den Bund im Rahmen der Integrationsministerkonferenz (IntMK) 2022 gefordert. Der IntMK-Beschluss sieht vor, eine angemessene Förderung der MBE und JMD bundesweit durch den Bund sicherzustellen. Weiterhin sind angemessene Angebotsstrukturen durch Anpassung der Fördergrundlagen erforderlich. Die bereits erfolgte Öffnung der Integrationskurse des Bundes für ukrainische Staatsangehörige ist zu begrüßen. Einen hohen Anteil der Kriegsgeflüchteten aus der Ukraine stellen Frauen und Kinder dar, der Auf- und Ausbau von Angeboten zur Kinderbetreuung ist daher ebenfalls zu berücksichtigen.

Förderprogramme des Bundes zur Förderung demokratischer Strukturen wie „Demokratie Leben“ sollten aufgestockt werden. Migrant*innenorganisationen spielen eine wichtige Rolle bei der Förderung sozialer Teilhabe und Partizipation sowie des gesellschaftlichen Zusammenhalts. Daher sollte auch die Strukturförderung auf Bundesebene verstetigt und ausgebaut werden.

Seitens der für Integration zuständigen Senatsverwaltung wird in Abstimmung mit allen betroffenen Senatsverwaltungen ein Aktionsplan Ukraine für Berlin in Ergänzung des Gesamtkonzepts zur Integration und Partizipation Geflüchteter erarbeitet, der darstellt,

welche Handlungsbedarfe seit dem 24.02.2022 für Geflüchtete aus der Ukraine entstanden sind, welche Maßnahmen bereits ergriffen wurden, um den Kriegsgeflüchteten das Ankommen zu ermöglichen und welche darüber hinaus bestehenden Maßnahmen im Jahr 2023 umgesetzt werden sollten.

In seiner ersten Stufe wurden die im Haushalt 2022/2023 infolge der Fluchtbewegung Ukraine für soziale und integrative Zwecke zur Verfügung gestellten Mittel für das Jahr 2022 und 2023 aufgeteilt. Hierzu wurde ein Beschluss des Lenkungsgremiums des Gesamtkonzepts für Integration und Partizipation am 28.07.2022 herbeigeführt. Für die Verwendung der Mittel wird ein Monitoring durchgeführt. Der Aktionsplan Ukraine soll ebenfalls analysieren, wie neu entstandene Maßnahmen und Regelungen für die geflüchteten Menschen aus der Ukraine auch von anderen Geflüchteten genutzt werden können. Der Aktionsplan Ukraine baut auf und ergänzt das bestehende Gesamtkonzept zur Integration und Partizipation Geflüchteter, auf dessen Basis ausgewählte Schwerpunkte entwickelt werden.

Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Im Kapitel 2931 wurde auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Haushaltsplanaufstellung (2. Quartal 2022) abschätzbaren Mehrbedarfe finanzielle Vorsorge für die Versorgung, Betreuung und Integration der Geflüchteten aus der Ukraine getroffen.

Im Titel 97110 wurden Verstärkungsmittel zur Vorsorge für erwartete höhere Ausgaben im Zusammenhang mit der Fluchtbewegung in der Hauptverwaltung und den Bezirksverwaltungen, die zum Zeitpunkt der Planaufstellung noch nicht hinreichend konkretisierbar auf die einzelnen Ausgabezwecke und Fachkapitel aufgeteilt werden konnten, wie folgt eingestellt:

Ausgabenzweck	Ansatz 2022 in Euro	Ansatz 2023 in Euro
Rechtliche Verpflichtungen insb. nach SGB/AsylbLG (ohne Betreuung Kita)	490.000.000	560.000.000
Beschulung/ Betreuung Kita	50.000.000	65.000.000
soziale/integrative Maßnahmen/Sonstiges	14.048.000	18.828.000
Drehkreuz	100.000.000	0
Gesamt	654.048.000	643.828.000

Darüber hinaus stehen im Titel 97120 Verfügungsmittel nach § 37 Absatz 6 Landeshaushaltsordnung (LHO) in Höhe von jeweils 1.000.000 Euro für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 bereit.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Alle notwendigen personalwirtschaftlichen Maßnahmen sind innerhalb des Finanzrahmens zu treffen, um den Dienstbetrieb zu gewährleisten. Dies inkludiert auch die Schaffung von Beschäftigungspositionen und deren kurzfristige Besetzung.

Unter dem Titel „Gemeinsam Ankommen ermöglichen“ wirbt zudem die Senatsverwaltung für Finanzen seit dem 04.04.2022 um neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und hat eine Kampagnenseite eingerichtet. Zugleich übernimmt das Bezirksamt Neukölln mit dem Bewerbungsbüro Ankommensservice für mehrere andere Behörden die Ausschreibung und Vorauswahl, um eine schnelle Verstärkung der Dienststellen zu ermöglichen.

Wir bitten, den Beschluss damit als erledigt anzusehen.

Berlin, den 21. März 2023
Der Senat von Berlin

Franziska G I F F E Y

Regierende Bürgermeisterin

Katja K I P P I N G

Senatorin für Integration,
Arbeit und Soziales

**Besprechung des Bundeskanzlers mit den
Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
am 7. April 2022**

Beschluss

Der russische Angriffskrieg auf die Ukraine dauert an. Es sind daher weiterhin umfangreiche nationale, europäische und internationale Anstrengungen nötig, um die Ukraine zu unterstützen. Auch die durch den Krieg betroffenen Nachbarländer, u.a. die Republik Moldau, brauchen Unterstützung. Deutschland wird diese zusammen mit den internationalen Partnern weiter mit großer Entschlossenheit leisten. Die Aufnahme der Kriegsflüchtlinge in Deutschland und Europa gehört dazu. Sie ist in einer gemeinsamen Anstrengung aller verantwortlichen Ebenen gut und umfassend zu regeln.

Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder sprechen den vielen ehren- und hauptamtlichen Helfenden erneut ihren herzlichen Dank für den unermüdlichen Einsatz aus. Die Zivilgesellschaft zeigt eine überwältigende Kultur der Hilfsbereitschaft und Solidarität auch bei der Unterbringung. Die vielen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hilfsorganisationen und des Technischen Hilfswerks, der Polizeien des Bundes und der Länder, der Deutschen Bahn sowie die Rettungskräfte sind ebenfalls weiterhin mit unermüdlichem Einsatz vor Ort tätig.

Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder bekräftigen ihren Beschluss vom 17. März 2022 und vereinbaren auf dieser Basis:

1. In Reaktion auf den völkerrechtswidrigen Angriffskrieg gegen die Ukraine hat Deutschland zusammen mit Partnern in der Europäischen Union (EU) und im Rahmen der Gruppe der sieben wichtigsten Industriestaaten (G7) präzedenzlose

und weitreichende restriktive Maßnahmen, einschließlich **Wirtschafts-sanktionen**, gegen Russland verhängt. Angesichts der grausamen Kriegsverbrechen der russischen Armee, die kürzlich bekannt geworden sind hat die Bundesregierung – erneut in engster Abstimmung mit den EU- und G7-Partnern – ein weiteres Sanktionspaket beschlossen, das eine deutliche Verschärfung der Sanktionen in allen zentralen Bereichen (Importverbote, Exportverbote, Listung von Banken, Listung von Individuen) beinhaltet.

2. Zur wirksamen und konsequenten Durchsetzung der beschlossenen Sanktionsmaßnahmen hat die Bundesregierung eine **Task Force Sanktionen** eingesetzt, in die die Länder eingebunden werden. Sie soll auch eine Umgehung der Sanktionen verhindern. Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder sind sich darüber einig, dass die Behörden in Bund und Ländern Hand in Hand zusammenarbeiten werden, um eine möglichst effektive Durchsetzung der Sanktionen sicherzustellen.
3. Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder halten es für unerlässlich, die in Deutschland aus der Ukraine **Ankommenden rasch und unkompliziert zu registrieren**. Die meisten Geflüchteten können für 90 Tage visumfrei einreisen. Die Registrierung durch die Ausländerbehörden, Erstaufnahmeeinrichtungen, Polizeien oder das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) im Ausländerzentralregister muss spätestens dann erfolgt sein, wenn staatliche Leistungen beantragt werden. Bund und Länder werden die Registrierung derjenigen, die in Deutschland bleiben, beschleunigen und optimieren. Dazu gehört auch, technische Probleme der IT schnellstmöglich zu beheben. Der Bund unterstützt die Länder bei der Registrierung personell und materiell. Die Länder informieren den Bund über die vorhandenen IT-Kapazitäten zur Registrierung. Der Bund beschafft weitere Personalisierungsinfrastrukturkomponenten (Erfassungsterminals PIK). Registriert und erfasst werden müssen Personen mit ukrainischer Staatsangehörigkeit wie auch Angehörige anderer Staaten. Eine Registrierung ist nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Gewährleistung nationaler Sicherheitsinteressen geboten.
4. Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der

Länder halten eine **zügige und gerechte Verteilung** der angekommenen Geflüchteten in Deutschland für notwendig. Das gilt auch für die Verteilung von den Städten in ländliche Regionen. Sie vereinbarten, dass die "Fachanwendung zur Registerführung, Erfassung und Erstverteilung zum vorübergehenden Schutz - FREE" daher zügig überall eingeführt und optimiert wird. In den Ankunftszentren, Aufnahmeeinrichtungen und Ausländerbehörden können bundesweit von allen Ankommenen Name, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und weitere personenbezogene Daten erfasst werden. FREE ermöglicht damit bereits vor der Registrierung im Ausländerzentralregister eine individualisierte und nachvollziehbare Verteilung auf die Länder und Kommunen. Die Verteilentscheidungen sollen später nachvollzogen und Doppelanmeldungen und -verteilungen verhindert werden. Dies soll auch zur Vermeidung von Menschenhandel und Zwangsprostitution beitragen. Die Verteilung auf die Länder erfolgt nach Königsteiner Schlüssel. Der Bund ist für die Koordinierung zuständig und informiert die betreffenden Länder jeweils über die anstehenden Verteilungen. Die Länder werden sich solidarisch zeigen, um diejenigen Länder zu unterstützen, in denen besonders viele Geflüchtete Zuflucht gefunden haben. Die Bundesregierung wird sich auf europäischer Ebene weiterhin für die Solidarität der Mitgliedstaaten bei der Aufnahme und Versorgung der Geflüchteten einsetzen.

5. Die Geflüchteten aus der Ukraine können unmittelbar eine **Arbeit in Deutschland aufnehmen**; die Ausländerbehörden erlauben entsprechend dem Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern und für Heimat bei Erteilung der Aufenthaltserlaubnis die Erwerbstätigkeit ausdrücklich. Eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ist nicht notwendig. Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder halten es für wichtig, dass bereits vor diesem Zeitpunkt eine Arbeitsaufnahme erfolgen kann. Sie danken den Unternehmen in Deutschland sowie den Behörden vor Ort für ihre Bereitschaft, dies unkompliziert möglich zu machen. Um eine zügige Vermittlung in Arbeitsplätze zu ermöglichen, die den Qualifikationen der Arbeitssuchenden entsprechen, soll – wie zwischen Bundesregierung und den maßgeblichen Dachverbänden der Wirtschaft verständigt – bei nicht-reglementierten Berufen eine Selbsteinschätzung der Geflüchteten aus der Ukraine zu ihren beruflichen Qualifikationen ausreichen. Bei reglementierten Berufen werden sich Bund und Länder für eine

schnelle und einheitliche Anerkennung von ukrainischen Berufs- und Bildungsabschlüssen einsetzen. Durch ein einheitliches Vorgehen werden divergierende Einschätzungen – auch im Falle mehrfacher Antragstellung bei Wohnortwechsel – vermieden. Soweit europäische Vorgaben bestehen, setzt sich die Bundesregierung bei der Europäischen Kommission für rasche Lösungen ein.

6. Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder begrüßen die Anstrengungen der Kultusministerkonferenz, **ukrainische Kinder und Jugendliche** schnell in die Schulen und Hochschulen aufzunehmen. Auch der Zugang der Kinder zu Kindertagesbetreuungsangeboten soll weiterhin zügig ermöglicht werden. Eine Koordinierungsstelle des Bundes unterstützt die Länder bei der Koordinierung zur Versorgung und dem Schutz von Waisenkindern und ihrer Betreuerinnen und Betreuer.
7. Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs begrüßen die Verabredung der für Wissenschaft und Hochschulen zuständigen Ministerinnen und Minister von Bund und Ländern, ankommende ukrainische sowie gefährdete und verfolgte russische und belarussische **Forscherinnen und Forscher** rasch und unkompliziert bei der Aufnahme und Fortsetzung der Forschungstätigkeit zu unterstützen. Sie danken den Wissenschaftsorganisationen und den Hochschulen für deren Engagement. Studierenden aus der Ukraine soll die Aufnahme und Fortsetzung des Studiums ermöglicht werden. Bund und Länder werden die bereits vielfältigen Unterstützungsmaßnahmen nach Kräften flankieren.
8. Unter den Schutzsuchenden aus der Ukraine befinden sich auch viele **Menschen mit Behinderungen und mit Pflegebedarf**. Bei der pflegerischen Versorgung wird darauf geachtet, dass die Betroffenen möglichst bei ihren gegebenenfalls mitgeflüchteten Angehörigen bzw. Betreuungspersonal verbleiben können. Um eine gute Versorgung sicherzustellen und auf eine möglichst ausgewogene Einbeziehung der Kommunen hinzuwirken, werden der Bund im Rahmen der Verteilung der Geflüchteten über drei bundesweite Drehkreuze (Berlin, Cottbus und Hannover) und die Länder auf ihrer Ebene eine gute Koordination unter Einbeziehung der Bundesverbände der Leistungserbringer im Bereich der

Behindertenhilfe und der Pflege vornehmen.

9. Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder danken der Jewish Claims Conference, der Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland sowie allen anderen Beteiligten für den Einsatz bei der **Evakuierung von** in der Ukraine lebenden **schwerstpflegebedürftigen Holocaustüberlebenden**. Ebenso danken sie den jüdischen Gemeinden für ihr Engagement bei der Aufnahme der Geflüchteten.
10. Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder begrüßen das große **Engagement vieler ukrainischer Kriegsflüchtlinge**, die sich hier vor Ort für ihre Mitbetroffenen einsetzen wollen, auch um unser Land bei der Aufnahme so vieler Menschen zu unterstützen. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder regen deshalb an, ein temporäres Programm für ukrainische Kriegsflüchtlinge aufzulegen, das entsprechende Strukturen schafft, um die Unterstützungsangebote und Bedarfe miteinander zu verknüpfen.
11. Im Hinblick auf die **Eindämmung der Corona-Pandemie** bekräftigen der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder das gemeinsame Bemühen, auch Schutzsuchenden schnelle und einfache Impfangebote zu machen. Informationen über Test- und Impfangebote werden daher auch in ukrainischer Sprache zur Verfügung gestellt. Die Ständige Impfkommission (STIKO) empfiehlt für diejenigen, die eine Impfung mit einem nicht in der EU zugelassenen Impfstoff (Sputnik V, CoronaVac, Covilo und Covaxin) erhalten haben, eine zusätzliche einmalige Impfung mit einem in der EU zugelassenen mRNA-Impfstoff. Die Länder machen über die Impfzentren und mobilen Impfteams entsprechende zeitnahe und passgenaue Impfangebote. Dort kann auch die zum Teil verpflichtende Impfung gegen andere Infektionskrankheiten wie z. B. Masern, Röteln, Mumps, Diphtherie, Keuchhusten durchgeführt werden. Um die für die allgemeine Impfkampagne in Deutschland aber auch für die Versorgung von Geflüchteten aus der Ukraine wichtige und flexible Infrastruktur vor Ort weiter aufrechtzuerhalten, wird der Bund die Impfzentren und mobilen Impfteams auch über den 31. Mai 2022 hinaus bis zum

Jahresende 2022 mit einem Anteil von 50 Prozent finanziell unterstützen. Hierfür hat der Bund in diesem Jahr bisher monatlich knapp 100 Millionen Euro erstattet.

12. Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder danken den Kommunen für die große Aufnahmebereitschaft und Hilfsbereitschaft. Die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung der Geflüchteten aus der Ukraine sind eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Der **Bund bekennt sich zu einer Mitverantwortung bei der Finanzierung** der Unterbringung, Verpflegung und Betreuung der Flüchtlinge und Vertriebenen aus der Ukraine:

a. Hilfebedürftige Geflüchtete aus der Ukraine werden daher künftig wie anerkannte hilfsbedürftige Asylsuchende finanziell unterstützt. Diese erhalten nach positiver Entscheidung über ihren Asylantrag Leistungen nach dem Zweiten bzw. Zwölften Buch Sozialgesetzbuch. Bei den Geflüchteten aus der Ukraine ist keine solche Entscheidung nötig, da sie direkt Anspruch auf einen Aufenthaltstitel nach § 24 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) haben. Analog zu den anerkannten hilfsbedürftigen Asylsuchenden sollen die hilfsbedürftigen Geflüchteten aus der Ukraine in Zukunft ebenfalls diese Leistungen (SGB II bzw. SGB XII) erhalten. Voraussetzung dafür wird eine Registrierung im Ausländerzentralregister und die Vorlage einer aufgrund der Registrierung ausgestellten Fiktionsbescheinigung oder eines Aufenthaltstitels nach § 24 Abs. 1 AufenthG sein. Die hierfür notwendigen gesetzlichen Anpassungen werden unverzüglich umgesetzt, sie sollen zum 1. Juni 2022 in Kraft treten.

b. **Der Bund unterstützt die Länder und Kommunen** im Jahr 2022 darüber hinaus mit insgesamt zwei Milliarden Euro bei ihren Mehraufwendungen für die Geflüchteten aus der Ukraine. Die Summe setzt sich zusammen aus:

- 500 Millionen Euro zur Unterstützung der Kommunen bei den Kosten der Unterkunft der Geflüchteten aus der Ukraine.
- 500 Millionen Euro zur Abgeltung der Kosten, die zur bisherigen Unterstützung der Geflüchteten aus der Ukraine im Bereich der Lebenshaltungskosten angefallen sind.
- Einer Milliarde Euro als Beteiligung an den übrigen Kosten der Länder im

Zusammenhang mit den Geflüchteten aus der Ukraine, etwa für die Kinderbetreuung und Beschulung sowie Gesundheits- und Pflegekosten.

Die Pauschale wird den Ländern über einen erhöhten Anteil an der Umsatzsteuer zur Verfügung gestellt. Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder kommen überein, Anfang November 2022 eine Regelung für das Jahr 2023 zu vereinbaren. Sie werden dabei auch über den Verlauf des Jahres 2022 und insbesondere die Entwicklung der Zahl der Geflüchteten aus der Ukraine beraten und bei einer signifikanten Veränderung der Lage auch für das laufende Jahr ergänzende Regelungen treffen.

- c. Einzelne Länder leisten erhebliche Vorleistungen bei der Verteilungslogistik nach Grenzübertritt für das gesamte Bundesgebiet (Drehkreuze). Der Bund sichert zu, mit den betreffenden Ländern zügig eine besondere Kompensation der ihnen dafür entstehenden Kosten zu finden.
13. Die Bundesregierung sagt zu, einvernehmlich mit den Ländern in diesem Jahr eine Regelung zur Verstetigung der **Beteiligung des Bundes an den flüchtlingsbezogenen Kosten** sowie den Aufwendungen für Integration der Länder und Kommunen zu finden. Sie soll rückwirkend ab dem 1. Januar 2022 gelten.
14. Der Angriffskrieg der Russischen Föderation gegen die Ukraine sowie die von der westlichen Wertegemeinschaft bereits ergriffenen und gegebenenfalls weiter zu verschärfenden Sanktionen haben auch Auswirkungen auf die **Situation der Unternehmen** in unserem Land. Der Bund wird Hilfen für betroffene Unternehmen bereitstellen, um sie bei der Bewältigung der Herausforderungen zu unterstützen. Die Europäische Kommission hat am 23. März 2022 den "Befristeten Krisenrahmen" beschlossen. Er gibt den Rahmen des europäischen Beihilferechts für staatlichen Hilfen vor. Die bundeseigene Förderbank KfW wird zinsgünstige Kredite für Unternehmen anbieten. Darüber hinaus berät die Bundesregierung derzeit über weitere passgenaue Hilfen, um besonders betroffene Unternehmen bei der Bewältigung der negativen ökonomischen Auswirkungen des Konfliktes zu unterstützen.

15. Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder stimmen darin überein, dass die Gewährleistung der **Sicherheit der Energieversorgung** von existenzieller Bedeutung ist. Deutschland muss schnellstmöglich unabhängig vom Import russischer Energieträger werden. Die Bundesregierung hat bereits verschiedene Maßnahmen ergriffen, um die Energieimporte zu diversifizieren und die Resilienz des deutschen und europäischen Energiesystems zu stärken. Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder setzen sich dafür ein, die erneuerbaren Energien schnell auszubauen und die Energieeffizienz zu steigern. Dabei sind die Beschleunigung der Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie die Bereitstellung der für den Ausbau der erneuerbaren Energien benötigten Flächen durch Bund und Länder von großer Bedeutung. Die Versorgungssicherheit ist aktuell gewährleistet. Im Sinne eines vorrausschauenden Handelns hat der Bund die Frühwarnstufe des Notfallplans ausgerufen. Bund und Länder sind mit den Unternehmen und Verbänden im Gespräch, um die Bundesrepublik Deutschland für den Fall einer Eskalation seitens Russlands zu wappnen.
16. Für die privaten Haushalte sowie für die Wirtschaft ist es von hoher Bedeutung, dass die **Energie bezahlbar** bleibt. Die Bundesregierung hat daher verschiedene Maßnahmen ergriffen, um die Belastungen, insbesondere aus dem stetigen Anstieg der Energiepreise, abzumildern. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder sind sich einig, dass die weiteren Entwicklungen im Blick zu behalten und ggf. weitere Maßnahmen notwendig sind, um die Folgen für die Bevölkerung und Unternehmen abzufedern.
17. Der Krieg in der Ukraine hat erhebliche Auswirkungen auf die Land- und Ernährungswirtschaft – in Deutschland, der EU und global. Die Ukraine und Russland sind wichtige Lieferanten von Getreide, Futter- und Düngemitteln. In Deutschland und der EU ist die **Ernährungssicherheit** derzeit nicht akut gefährdet. Bereits jetzt ist jedoch weltweit eine deutliche Verknappung landwirtschaftlicher Rohstoffe und Produktionsmittel zu erkennen. Diese Entwicklung birgt in vielen Ländern die Gefahr von weiteren Nahrungsmittelkrisen und politischer Instabilität. Die Bundesregierung wird auch ihren derzeitigen

Vorsitz der Gruppe der sieben wichtigsten Industriestaaten (G7) nutzen, um gemeinsam mit den Partnern entsprechende Hilfen zur Verfügung zu stellen.

18. Deutschland trifft auch eine humanitäre Verpflichtung, einen Beitrag zur weltweiten Versorgungssicherheit mit Nahrungsmitteln zu leisten. Dabei kommt der **heimischen Ernährungs- und Landwirtschaft** eine strategische Bedeutung zu, denn auch hierzulande gilt es, den starken Anstieg der Lebensmittelpreise abzufedern. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder fordern die Bundesregierung daher auf, die Möglichkeiten auszuschöpfen, um das vorhandene Potential der Landwirtschaft konsequent zu nutzen.

19. Die etablierten **Koordinierungsrunden** zwischen Bund und Ländern werden fortgeführt. Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder werden spätestens im Rahmen ihrer Besprechung am 2. Juni erneut über die Lage beraten; sofern notwendig, kommen sie früher zusammen.

Protokollerklärung des Freistaates Bayern zu Ziffern 3 und 4 des Beschlusses:

Seit Beginn des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine sind Millionen Menschen in die Mitgliedstaaten der Europäischen Union und ihre Nachbarländer geflüchtet. Bayern setzt wie ganz Deutschland alle Kräfte ein, um diese Menschen aufzunehmen.

Die Aufnahme dieser Kriegsflüchtlinge ist eine europaweite Aufgabe, die alle EU-Mitgliedstaaten und ihre Nachbarländer gleichermaßen betrifft. Sie sind aufgerufen, sich hieran solidarisch zu beteiligen, um eine gerechte Verteilung zu gewährleisten. Die Bundesregierung muss ihre Bemühungen auf EU-Ebene und international nachdrücklich verstärken, um auf verbindliche Aufnahmezusagen und Verteilmechanismen hinzuwirken.

Aber auch innerhalb Deutschlands muss der Bund endlich seine gesetzliche Verpflichtung nach § 24 Aufenthaltsgesetz erfüllen. Er muss entsprechend dem Königsteiner Schlüssel eine gerechte Verteilung der Flüchtlinge auf alle Länder sicherstellen und damit die weit überproportionale Belastung einzelner Länder – alleine in Bayern kommen gegenwärtig rund ein Drittel aller Flüchtlinge an – unverzüglich beenden. Das von der Bundesregierung bisher umgesetzte Verfahren wird dieser Aufgabe nicht gerecht. Hauptursache dafür ist, dass nicht alle ankommenden Flüchtlinge ausnahmslos registriert werden. Notwendig wäre insbesondere eine gesicherte erkennungsdienstliche Behandlung jedes ukrainischen Kriegsflüchtlings möglichst bereits bei Grenzübertritt sowie die zuverlässige Erfassung im Ausländerzentralregister. Nur wenn der Bund und alle Länder dieses Verfahren anwenden, können Verteilentscheidungen rechtsverbindlich auf der Grundlage eines umfassenden Lagebilds getroffen werden.

Protokollerklärung des Landes Hessen zu Ziffer 13 des Beschlusses:

Für die Unterbringung, Versorgung und Integration von Flüchtlingen in Deutschland bedarf es einer fairen Kostenaufteilung zwischen Bund, Ländern und Kommunen. Dies betrifft neben den Geflüchteten aus der Ukraine auch die Asylsuchenden im regulären Asylverfahren. Die während der Flüchtlingskrise 2015 zwischen Bund und Ländern konstruktiv ausgehandelten Regelungen haben sich bewährt und als faire Lastenteilung erwiesen. Sie müssen fortgeführt werden. Im Einzelnen sind dies die 670-Euro-Pauschale, die vollständige Übernahme der flüchtlingsbedingten Kosten der Unterkunft (KdU), die Finanzierung der Kosten für unbegleitete minderjährige Ausländer (umA) und die Fortführung der Pauschale für flüchtlingsbezogene Zwecke (Integrationspauschale) in Höhe von 500 Mio. Euro pro Jahr.

Protokollerklärung des Freistaates Sachsen zu Ziffer 15 des Beschlusses:

Weitere Energie-Embargo-Maßnahmen im Bereich Gas müssen auch zum Schutz von Arbeitsplätzen und Investitionen gerade in energieintensiven Betrieben und Schlüsselindustrien vermieden werden.

Protokollerklärung der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und Thüringen zu Ziffer 15 des Beschlusses:

Neben der Konzentration beim Ausbau der Erneuerbaren Energien auf die Beschleunigung von Genehmigungsverfahren und der verpflichtenden Ausweisung von Flächen ist die Akzeptanz möglichst vieler Bürgerinnen und Bürger vor Ort besonders wichtig. Daher müssen aus Sicht von Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und Thüringen wirksame Anreize für Bürgerinnen und Bürger und Kommunen (Bürgerwind- und –solarparks, Anteile und Ausgleichszahlungen, Bürgerstromtarife, faire Netzkosten, bessere Energienutzung vor Ort) gesetzt werden, um einen schnellen Ausbau zu realisieren.

Protokollerklärung der Freistaaten Bayern und Sachsen sowie der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein zu Ziffer 18 des Beschlusses:

Die Freistaaten Bayern und Sachsen sowie die Länder Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein halten es in der aktuellen Situation für unerlässlich, dass die Bundesregierung zügig konkrete Maßnahmen ergreift, um die Potentiale der heimischen Landwirtschaft auszuschöpfen.

Um die Leistungsfähigkeit der Ernährungs- und Landwirtschaft in Deutschland in der aktuellen Situation zu erhöhen, sollen daher – jedenfalls temporär – Verpflichtungen zu Stilllegungen von Ackerflächen ausgesetzt werden. Wichtig ist darüber hinaus eine vollständige Umsetzung des Beschlusses der EU-Kommission, der eine Nutzung brachliegender ökologischer Vorrangflächen für ackerbauliche Maßnahmen vorsieht. Dabei muss auch der Einsatz von Pflanzenschutz und Düngung ermöglicht werden.

17. Integrationsministerkonferenz 2022

Hauptkonferenz am 27./28. April 2022 in Hamburg

TOP B

Erklärung der für Integration zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren der Länder zur Unterstützung der Schutzsuchenden aus der Ukraine

Antragsteller: Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen

Beschluss:

- 1 1. Die für Integration zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senato-
2 ren (IntMK) verurteilen den von der Russischen Föderation, unter Führung des russi-
3 schen Präsidenten Putin, geführten Angriffskrieg gegen die Ukraine aufs Schärfste.
4 Sie sichern den Menschen in der Ukraine sowie den Schutzsuchenden ihre volle So-
5 lidarität zu. Ausdruck dieser Solidarität ist die Aufnahme der Schutzsuchenden aus
6 der Ukraine gemäß der Richtlinie zum vorübergehenden Schutz (Richtlinie
7 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001).

8 **Freiwilliges Engagement**

- 9 2. Die Fluchtmigration nach Deutschland entwickelt sich hoch dynamisch, noch ist nicht
10 absehbar, wie viele Menschen für längere Zeit oder auf Dauer in Deutschland bleiben
11 werden. Wieder einmal erweist sich das freiwillige Engagement als vorbildlich und als
12 zentraler Partner der staatlichen und kommunalen Strukturen. Die IntMK dankt den
13 vielen Ehrenamtlichen der Hilfs- und Migrantenorganisationen sowie weiteren Initiati-
14 ven für ihren Einsatz und ihre herausragenden Leistungen bei der Versorgung und

15 Aufnahme der schutzsuchenden Menschen. Dabei ist das Engagement von Privat-
16 personen, eine Unterkunft für Schutzsuchende aus der Ukraine zur Verfügung zu
17 stellen sowie die Versorgung für eine meist unbestimmte Zeit zu organisieren, be-
18 sonders hervorzuheben. Diese Solidarität wird seitens der IntMK entsprechend ge-
19 würdigt und wertgeschätzt, da sie einen zahlenmäßig großen Baustein der aktuellen
20 Unterbringungsformen in vielen Bundesländern darstellt. Gleichsam muss die Für-
21 sorgepflicht sowohl für die Betroffenen als auch die ehrenamtlichen Kräfte selbst ge-
22 wahrt werden. So muss frühzeitig begonnen werden, die Ehrenamtlichen durch
23 Hauptamtliche zu unterstützen und die hauptamtliche Ehrenamtskoordination auszu-
24 bauen.

25 **Aufnahme, Verteilung und Aufenthalt**

- 26 3. Die IntMK begrüßt die Geschlossenheit der Mitgliedstaaten der Europäischen Union
27 bei der Aktivierung der Richtlinie zum vorübergehenden Schutz und die damit einher-
28 gehende Schaffung einer schnellen Rechtssicherheit für alle Beteiligten. Die IntMK
29 befürwortet es zudem, dass die Bundesregierung sich auf EU-Ebene weiterhin für die
30 Solidarität der Mitgliedstaaten bezüglich der Aufnahme und Versorgung einsetzen
31 wird. Sie betont, dass auch die internationale Staatengemeinschaft ihrer Verantwor-
32 tung bei der Aufnahme von Schutzsuchenden gerecht werden muss. Das Engage-
33 ment der unmittelbar angrenzenden Staaten ist in diesem Zusammenhang besonders
34 anzuerkennen. Die IntMK unterstützt darüber hinaus das Bestreben der Bundesregie-
35 rung, den Nachbarstaat Republik Moldau gemeinsam mit anderen Mitgliedstaaten
36 durch direkte Aufnahme von Schutzsuchenden zu entlasten – dies gilt trotz der zu
37 erwartenden starken Belastung der Länder und Kommunen.
- 38 4. Die IntMK dankt den Kommunen für ihre große Aufnahme- und Hilfsbereitschaft. Sie
39 begrüßt die Verteilung der Schutzsuchenden nach dem Königsteiner Schlüssel unter
40 Nutzung der durch den Bund entwickelten „Fachanwendung zur Registerführung, Er-
41 fassung und Erstverteilung zum vorübergehenden Schutz – FREE“, die in Kürze aktiv
42 gesetzt werden wird. Der Bund muss hier schnell die zugesagte bidirektionale
43 Schnittstelle zum Ausländerzentralregister schaffen. Die Länder werden auch weiter-
44 hin, soweit möglich, vor einer Verteilung im Ausländerzentralregister registrieren. Die
45 IntMK sieht ungeachtet dessen einen anhaltenden Abstimmungsbedarf zwischen
46 Bund, Ländern und Kommunen bezüglich der Aufnahme und Versorgung der Schutz-
47 suchenden, um das Aufnahmeverfahren nach der Richtlinie zum vorübergehenden
48 Schutz erstmalig für die Praxis tauglich zu machen. Insbesondere die Frage der in-
49 nereuropäischen Mobilität sowie die Herausforderungen und Kriterien für die räumli-
50 che Verteilung innerhalb Deutschlands sollten gemeinsam aufgrund der Erfahrungen
51 der letzten Monate zu gegebener Zeit erörtert werden.

- 52 5. Die IntMK dankt dem Bund, dass er sehr zeitnah nach dem Beschluss der Regie-
53 rungschefinnen und Regierungschefs mit dem Bundeskanzler vom 7. April 2022 die
54 Rahmenbedingungen für den Aufenthaltsstatus für aus der Ukraine schutzsuchende
55 Drittstaatsangehörige durch entsprechende Hinweise erläutert hat.
- 56 6. Die IntMK dankt dem Bund für die rasche Anpassung des Baurechts, die Abweichun-
57 gen von bauplanungsrechtlichen Standards lagebedingt ermöglicht und so die Unter-
58 bringung erleichtert und beschleunigt.

59 **Versorgung**

- 60 7. Die IntMK begrüßt den Beschluss der Regierungschefinnen und Regierungschefs mit
61 dem Bundeskanzler vom 7. April 2022, dass Schutzsuchende aus der Ukraine künftig
62 Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII erhalten werden. Die Anbindung der
63 Schutzsuchenden aus der Ukraine an das SGB II wird auch die Chancen der Ar-
64beitsmarktintegration deutlich erhöhen. Die IntMK bittet den Bund zu prüfen, ob im
65 Sinne der Vermeidung von bürokratischen Rechtskreiswechseln wie im Beschluss
66 der Ministerpräsidentenkonferenz vereinbart ab dem 1. Juni 2022 von Beginn an die-
67 se Leistungen gewährt werden können.
- 68 8. In dieser Notlage dürfen die Belange und Bedarfe besonders vulnerabler Gruppen
69 nicht aus dem Blick geraten (u.a. Menschen mit Behinderung, ältere und LGBTIQ*-
70 Schutzsuchende oder unbegleitete Minderjährige). Ihren besonderen Bedürfnissen ist
71 bei der Aufnahme Rechnung zu tragen.
- 72 9. Die IntMK verurteilt aufs Schärfste die Fälle, in denen die besondere Notlage von
73 Schutzsuchenden ausgenutzt wird, wenn etwa schutzsuchende Frauen unter Vor-
74 spiegelung eines Wohnungsangebots in die Prostitution gezwungen oder sonstig zur
75 Arbeitsausbeutung ausgenutzt werden. Diesen Handlungen muss unverzüglich und
76 kompromisslos entgegengetreten werden.
- 77 10. Die Länder und Kommunen benötigen vom Bund Unterstützung bei der psychosozia-
78 len Versorgung der Schutzsuchenden, die im Bedarfsfall auch geschulte und sensibi-
79 lisierte Sprachmittlung in diesem Berufsfeld einschließt. Fluchtsensible psychosoziale
80 Begleitung ist oft nicht unmittelbar, aber mittelfristig von besonderer Bedeutung. Ge-
81 rade für schutzsuchende Kinder und Jugendliche, bei denen oftmals Elternteile und
82 Verwandte in den Kriegsgebieten verblieben und in die Verteidigung der Regionen
83 involviert sind, kann aufgrund der erlebten Gewalt und dem abrupten Bruch mit allem
84 Gewohnten eine besondere psychische Belastung bestehen, die Betreuung und Be-
85 handlung erfordert. Darüber hinaus ist eine fluchtsensible psychosoziale Begleitung
86 für Frauen und Mädchen, die Opfer sexualisierter Gewalt geworden sind, zusätzlich
87 von unmittelbarer und besonderer Bedeutung. Auch gilt es zu prüfen, in wie weit die

88 Rekrutierung psychologisch und sozialarbeiterisch geschulter Kräfte unter den
89 Schutzsuchenden bei gleichzeitig beschleunigter Anerkennung von entsprechenden
90 Qualifikationen unterstützt werden kann.

91 **Maßnahmen zur Integration**

92 11. Die IntMK begrüßt, dass die Schutzsuchenden aus der Ukraine Zugang zu den Ersto-
93 rientierungskursen, Integrationskursen, der berufsbezogenen Deutschsprachförde-
94 rung sowie Migrationserstberatung und den Jugendmigrationsdiensten erhalten. Die
95 Umsetzung erfordert über den rechtlichen Zugang hinaus auch ausreichend verfüg-
96 bare Kursplätze und Angebote.

97 12. Die IntMK sieht die gemeinsame Verantwortung von Bund, Ländern und Kommunen
98 für die deutliche Ausweitung von Kinderbetreuung und begrüßt in diesem Zusam-
99 menhang den o.g. Beschluss der Regierungschefinnen und Regierungschefs mit dem
100 Bundeskanzler, die Länder und Kommunen finanziell zu unterstützen. Insbesondere
101 für die nun alleinerziehenden Sorgeberechtigten, deren Partner nicht ausreisen durf-
102 ten, konnten oder wollten, gilt es, die Teilhabe zu ermöglichen. Um an Integrations-
103 kursen, Qualifizierungsmaßnahmen teilzunehmen oder um einer Erwerbstätigkeit
104 nachzugehen, ist eine verlässliche Kinderbetreuung zentral.

105 13. Die IntMK befürwortet die Verabredungen der Regierungschefinnen und Regierung-
106 chiefs mit dem Bundeskanzler vom 7. April 2022, nach denen bei nicht-
107 reglementierten Berufen eine Selbsteinschätzung der Schutzsuchenden aus der Uk-
108 raine zu ihren beruflichen Qualifikationen ausreichen soll und Bund und Länder bei
109 reglementierten Berufen eine schnelle und einheitliche Anerkennung von ukraini-
110 schen Berufs- und Bildungsabschlüssen sicherstellen wollen. Der Bund wird darüber
111 hinaus gebeten, einen gesetzlichen Leistungsanspruch auch für Teilqualifikationsbe-
112 darfe inklusive Spracherwerbsbedarfe zu etablieren (gibt es bisher nur für Anpas-
113 sungsqualifizierungen im Rahmen formaler Anerkennungsverfahren), einen Anerken-
114 nungs- und Qualifizierungsberatungsanspruch bundesgesetzlich zu etablieren und
115 die etablierte Anerkennungsberatungslandschaft der Länder unabhängig von der
116 neuen ESF-Förderperiode für die nächsten zwei Jahre mit Bundesmitteln sicher zu
117 stellen.

118 **Zusammenwirken von Bund und Ländern**

119 14. Der Bund hat sich mit dem gemeinsamen Beschluss des Bundeskanzlers mit den
120 Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 7. April 2022 zu seiner
121 Mitverantwortung bei der Finanzierung der aus der Flüchtlingszuwanderung entste-
122 henden Kosten bekannt. Die IntMK begrüßt diese Verantwortungsübernahme, insbe-
123 sondere auch die Zusage der Bundesregierung, einvernehmlich mit den Ländern in

124 diesem Jahr eine Regelung zur Verstetigung der Beteiligung des Bundes an den
125 flüchtlingsbezogenen Kosten sowie den Aufwendungen für Integration der Länder
126 und Kommunen zu finden, die rückwirkend ab dem 1. Januar 2022 gelten soll. Der
127 Bund sollte zudem dringend auf EU-Ebene darauf hinwirken, dass die nationalen
128 Programme der EU-Fonds (ESF+) zeitnah genehmigt werden und der AMIF-
129 Förderaufruf veröffentlicht werden kann. Der Bund wird aufgefordert, bei Bedarf Fi-
130 nanzierungslücken zwischen den Förderperioden zu schließen. Der Bund wird über-
131 dies aufgefordert, die Eingliederungs- und Verwaltungsbudgets der Jobcenter weiter-
132 hin auskömmlich auszugestalten, so dass dies den gestiegenen Empfängerzahlen
133 gerecht wird und mindestens eine qualitativ gleichbleibende Betreuungsintensität er-
134 ermöglicht.

135 15. Die von der Integrationsbeauftragten des Bundes, dem Bundesministerium des In-
136 nern und für Heimat, dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und weiteren
137 Institutionen eingerichteten Internetauftritte mit den häufigsten Fragen und Antworten
138 für ukrainische und Drittstaatsangehörige, die aus der Ukraine vertrieben wurden,
139 sind hilfreich und können als erste Orientierung dienen, da sie oft in ukrainischer und
140 ergänzend in russischer Sprache zu Verfügung stehen und laufend aktualisiert wer-
141 den. Die Länder ergänzen das Informationsangebot durch umfangreiche eigene An-
142 gebote. Diese Angebote sollten beständig weiterentwickelt werden. Es ist jedoch ab-
143 zusehen, dass die Sprachmittlung ins Ukrainische in keiner Kommune in Deutschland
144 in ausreichendem Maße bereitgestellt werden kann. Nicht zuletzt vor dem Hinter-
145 grund dieser Krise wird die Bundesregierung daher gebeten, eine gesetzliche Rege-
146 lung zum Anspruch und zur Finanzierung der Sprachmittlung im Bereich der Sozial-
147 gesetzbücher zu treffen und die entstehenden Kosten zu übernehmen. Darüber
148 hinaus wird der Bund gebeten, auch Mittel zur Finanzierung der Sprachmittlung im
149 sozialen Raum außerhalb des Geltungsbereichs der Sozialgesetzbücher bereitzustel-
150 len.

151 **Schutz vor Übergriffen, Diskriminierung und Stigmatisierung**

152 16. Die IntMK verurteilt Übergriffe auf Menschen aus der Ukraine in Deutschland auf das
153 Schärfste und wendet sich entschieden gegen den Krieg relativierende pro-russische
154 Demonstrationen. Gleichzeitig blickt die IntMK mit Sorge auf Berichte von anti-
155 russischen Übergriffen auf Personen und Einrichtungen. Anti-russische Diskriminie-
156 rung und Stigmatisierung sind nicht zu tolerieren. Ein Großteil der deutsch-russischen
157 und in Deutschland lebenden russischen Bürgerinnen und Bürgern lehnt Putins Krieg
158 ab, setzt sich vielfach ebenfalls ehrenamtlich für die Aufnahme der Schutzsuchenden
159 ein und ist an einem friedlichen sozialen Miteinander interessiert. Der Bund wird ge-
160 beten, Gelder zur Präventionsarbeit an Schulen zum Themenfeld bereitzustellen, die

161 Bundeszentrale für politische Bildung einen Schwerpunkt zum Thema erarbeiten zu
162 lassen und moderne Informationsmaterialien für Lehrkräfte und sonstiges pädagogi-
163 sches Personal bereitzustellen.

Votum IntMK: 16 : 0 : 0